

**3. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungssatzung für das Kontaktstudium  
Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache  
der Universität Mannheim**

Vom **26. Okt. 2022**

Aufgrund von § 31 Absatz 5 Satz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 28. September 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungssatzung für das Kontaktstudium Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache der Universität Mannheim vom 26. Juli 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 21/2016, Seite 9 ff.), zuletzt geändert am 2. Juni 2017 (BekR Nr. 19/2017, Teil II, S. 16ff.), beschlossen.

**Artikel 1  
Änderung der Studien- und Prüfungssatzung**

§ 2 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen; die erforderlichen Sprachkenntnisse können durch ein deutsches Abitur oder einen deutschsprachigen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Land nachgewiesen werden; liegt kein entsprechender Abschluss vor, kann der Nachweis über folgende Sprachtestergebnisse, geführt werden:

- a) Goethe Zertifikat C1, Zentrale Mittelstufenprüfung ZMP oder Großes Deutsches Sprachdiplom C2 des Goethe Instituts e.V. mit mindestens Prädikat gut,
- b) Deutsch C1, Deutsch C1 Hochschule, Deutsch C1 Beruf oder Deutsch C2 der telc gGmbH mit mindestens der Gesamtnote gut
- c) testDaF des TestDaF e.V. mit in jeder Fertigkeit Stufe 5
- d) DSH Stufe 3;

es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Tests erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als zwei Jahre hinter dem Fristende im Sinne von Absatz 3 zurückliegt.“

**Artikel 2  
Schlussbestimmungen**

**§ 1  
Anwendungsbereich; Übergangbestimmungen**

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Bewerbungsverfahren für das Kontaktstudium Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache an der Universität Mannheim Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung beginnen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits laufende Bewerbungsverfahren werden nach den vor dem Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 26. 10. 11



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor